

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.04.2019

„Ablauf der Verjährungsfrist zur Übereignung des Grundstücks an die Stiftung Museum Weserburg“

„Anerkenntnis des Neubeginns der Verjährungsfrist“

A. Problem

Mit Gründung der Stiftung Weserburg wurde im Jahre 1989 in der Stiftungsurkunde vereinbart, dass die Freie Hansestadt Bremen das Grundstück Teerhof mit Gebäude (Weserburg) an die Stiftung Weserburg überträgt. Es droht die Verjährung des Übertragungsanspruchs aus der Stiftungsurkunde, da es bisher einvernehmlich nicht zur Grundstücksübertragung gekommen ist. Dafür gibt es vielfältige Gründe wie beispielsweise die Überlegungen zum Umzug des Museums an einen anderen Standort, die sofort mit Übertragung fällig werdende Grunderwerbsteuer, der schlechte Zustand der Gebäudesubstanz, mangelndes Kapital für die Sanierung und den Umbau des Museums. Nun muss die Verjährungsfrist verlängert werden, um die Grundstückübertragung nicht zu gefährden und Zeit zu gewinnen für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

B. Lösung

Zur Verlängerung der Verjährungsfrist bedarf es eines Anerkenntnisses des Übertragungsanspruchs. Damit beginnt nach § 212 BGB die Verjährung neu zu laufen. Weitere Pflichten, als die, zu denen sich die FHB bereits in der Stiftungsurkunde bekannt hat, ergeben sich aus dem Anerkenntnis nicht. Eine Verlängerung der Verjährung durch eine Vereinbarung mit der Stiftung, wie sie im Jahre 2011 bis zum 31. Dezember 2019 getroffen wurde, ist hingegen rechtlich nicht erneut möglich. Das Anerkenntnis nach § 212 BGB muss nach rechtlicher Prüfung im Auftrag der Stiftung spätestens 30 Jahre nach Entstehen des Anspruchs abgegeben werden. Die Stiftungsurkunde wurde am 5. April 1989 unterzeichnet, so dass das Anerkenntnis bis zum 5. April 2019 abgegeben worden sein muss. In einem Gespräch zwischen SfK, der Stiftung, dem Eigentümerversorger (SVIT/IB) und der Fachaufsicht für das SVIT der Senatorin für Finanzen wurde vereinbart, dass dieses Anerkenntnis durch die Senatorin für Finanzen und den Senator für Kultur ausgesprochen werden sollte. Die Empfehlung der Fachaufsicht für das SVIT der Senatorin für Finanzen wäre

eine Verlängerung der Verjährungsfrist um 10 Jahre gem. § 196 BGB mit der Beabsichtigung, dass in dieser Frist die geplanten Baumaßnahmen zur Sanierung des Gebäudes durch die Stadt Bremen und die Grundstücksübertragung durchzuführen und die entsprechenden Planungen so schnell als möglich aufgenommen werden. Die Gespräche dazu sind zwischen dem Senator für Kultur, der Stiftung und Immobilien Bremen nach der Neubesetzung der Leitung der Stiftung zum Oktober 2018 unmittelbar aufgenommen worden.

B. Alternativen

Sollte die Verjährungsfrist nicht auf diesem Wege verlängert werden, so müsste die Stiftung Neues Museum Weserburg den Rechtsweg beschreiten und Klage gegen die Freie Hansestadt Bremen einreichen auf Übereignung des Grundstücks Weserburg, um eine Verjährung des Übereignungsanspruchs zu verhindern. Dieses Verfahren ist kosten- und zeitintensiv und liegt weder im Interesse der Stiftung noch des SVIT.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Anerkennung der Verlängerung der Verjährungsfrist hat keine finanziellen-, personalwirtschaftlichen- und Geschlechterspezifische Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit dem Senator für Kultur abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Veröffentlichung im Transparenzportal steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die Verlängerung der Verjährungsfrist mittels eines Anerkenntnisses und bittet die Senatorin für Finanzen und den Senator für Kultur für die Stadtgemeinde Bremen eine solche Vereinbarung schriftlich bis zum 05.04.2019 zu unterzeichnen und das Anerkenntnis gegenüber der Stiftung bis zum 5.4.2019 abzugeben

Entwurf

ANERKENNTNIS

der Freien Hansestadt Bremen -Stadtgemeinde (nachfolgend: „FHB“) -

Vorbemerkungen:

1. In Ziffer III. 2 (1) der Gründungsurkunde der Stiftung „Neues Museum Weserburg Bremen“ Teerhof 20, 28199 Bremen, (nachfolgend: „Stiftung“) vom 05.04.1989 hat sich die FHB als Stifter verpflichtet, der Stiftung kosten- und lastenfrei das Grundstück „Weserburg“ einschließlich der Gebäude (Katasterbezeichnung: Neustadt, Flur 3, Flurstücke 223/1, 235 und 222/1) (nachfolgend: „Grundstück Weserburg“) zu übereignen.
2. Zu einer Übereignung des Grundstücks Weserburg ist es einvernehmlich bisher nicht gekommen. Vielmehr nutzt die Stiftung das Grundstück Weserburg unentgeltlich auf der Grundlage des Mietvertrages vom 04.12.2007.
3. Da der Anspruch auf Übereignung des Grundstücks Weserburg am 31.12.2011 zu verjähren drohte, trafen die FHB und die Stiftung unter dem 06.12.2011 eine Vereinbarung dahingehend, dass die Frist für die Verjährung des Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks verlängert wird. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund, die Stiftung nicht mit den hohen Unterhalts- und Renovierungskosten der auf dem Grundstück Weserburg befindlichen Gebäude zu belasten.
4. Eine Übereignung des Grundstücks Weserburg soll auch derzeit noch nicht stattfinden.

Die FHB erklärt im Bewusstsein, dass mit dem Anerkenntnis die Frist für die Verjährung des Anspruchs der Stiftung auf Übereignung des Grundstücks Weserburg erneut beginnt, Folgendes:

Die FHB erkennt als Schuldnerin an, dass sie der Stiftung als Gläubigerin die kosten- und lastenfreie Übereignung des Grundstücks „Weserburg“ einschließlich der Gebäude (Katasterbezeichnung „Neustadt, Flur 3, Flurstücke Nr. 223/1, 235 und 222/1“, ohne Grundbuchblatt) schuldet.

Bremen, den

Unterschrift